

**Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Pinnow für die
2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans
der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow
(Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd)
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Planinhalt

Der Flächennutzungsplan soll in der Fassung der 2. Änderung die Voraussetzung für die Änderung der Bodennutzung im Kieswerk Pinnow-Süd schaffen.

Teilflächen des Kiessandtagebaus sollen für eine Nachnutzung als Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbereitet werden. Dazu wurden diese Teilflächen des Kieswerks als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Im Geltungsbereich der F-Planänderung wurden die Wasser- und Landflächen der aktuellen Abbausituation angepasst. Die zusätzlich ausgewiesenen Landflächen wurden ebenso wie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ durchgeführt.

3. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen vor:

- Umweltbericht zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Januar 2023

4. Berücksichtigung von Umweltbelangen und Ergebnissen im Rahmen der Beteiligungen

4.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Planung einschließlich der Begründung im Amt Crivitz in der Zeit vom 07.03. bis 08.04.2022 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung ist am 25.02.2022 im „Crivitzer Amtsboten“ bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> eingestellt worden.

In diesem Rahmen wurde 1 Stellungnahme abgegeben, die bei der weiteren Planung folgendermaßen beachtet wurde:

- Der Ortsteil Zietlitz wurde in der Begründung des vB-Plans Nr. 21 unter 4. ergänzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen wurde im vB-Plan Nr. 21 mit 4,5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.

- Der Vorschlag zur Pflanzung einer Hecke wurde aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:
 - Im östlichen Bereich der südlichen Plangebietsgrenze soll sich ein B-Plan für eine Photovoltaikanlage in der Gemeinde Sukow anschließen. Dort hätte eine Hecke keine abschirmende Wirkung zur Photovoltaikanlage.
 - Im westlichen Bereich der südlichen Plangebietsgrenze und am östlichen Rand des Plangebiets könnte eine Hecke das Landschaftsbild anders gestalten. Der Anbau einer Hecke wurde unter Heranziehung eines Sachverständigen fachlich geprüft. Durch den vorhandenen Untergrund in Form eines aufgespülten Sandfeldes hätte eine Hecke wenig Entwicklungs- und Überlebenschancen.
- Der Verzicht auf Pestizide wurde im vB-Plan Nr. 21 in TF 4.1 festgesetzt.

4.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail und Schreiben vom 01.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit E-Mail vom 01.03.2022 erfolgt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB's wurden folgende Anregungen und Hinweise in die Planung übernommen:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Die Auflagen und Hinweise des Sachbereichs Immissionsschutz werden auf der Ebene der parallel erfolgenden Aufstellung des B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ abgearbeitet.
- Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzfachberichts wurde unter 5.5.1. Artenschutz in die Begründung übernommen.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

- Die Landesplanerische Stellungnahme wurde unter 3.3. in die Begründung übernommen.
- Die Nutzung der Photovoltaikanlage soll für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren erfolgen. Der Rückbau der Anlagen und die Absicherung des Rückbaus über eine Bürgschaft wird in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Durchführungsvertrag) zwischen der Gemeinde Pinnow und der Vorhabenträgerin geregelt. Die Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ wurde diesbezüglich unter 1. ergänzt.

Bergamt Stralsund

- Die Beschreibung der bergrechtlichen Situation wurde unter 5.1. in die Begründung eingefügt.

4.3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow hat einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 10.10. bis zum 15.11.2022 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.09.2022 im „Crvitzer Amtsboten“ bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung

und die auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter <https://www.amt-crivitz.de> eingestellt worden.

In diesem Rahmen sind keine Anregungen, Einwendungen oder Hinweise eingegangen.

4.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit E-Mail und Brief des Planungsbüros vom 29.09.2022 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB's wurden folgendermaßen berücksichtigt:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Mögliche negative Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen auf die angrenzenden Wohngrundstücke werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft.
- Der Hinweis auf mögliche Bodendenkmale entspricht fast wörtlich dem § 11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392). Der Gesetzestext ist allgemein verbindlich.
Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden. Diese Tatsache wurde in der Begründung unter „5.3. Denkmalschutz“ mitgeteilt. Von der unteren Denkmalschutzbehörde wurden keinerlei Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Bodendenkmale im Spülfeld des Plangebiets vorgetragen.
Für den zu übernehmenden Hinweis fehlt eine fachliche Begründung. Im Bereich aufgespülter Sandflächen sind Bodendenkmale nicht zu erwarten.
Der Anregung wurde nicht gefolgt.
- Eine erlaubnispflichtige, gezielte Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Die Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen der verbindlichen
- Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft.
- Die Problematik der Trinkwasserschutzzone wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft.
- Die Problematik der wassergefährdenden Stoffe wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ bereits ausführlich dargestellt und wird dort geprüft.
- Die Problemstellungen des SB Immissionsschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ geprüft.

Bergamt Stralsund

- Die Forderung zur Beendigung der Bergaufsicht vor Realisierung der Planung wurde beachtet. Die Flächen des Plangebiets wurden mit Schreiben des Bergamtes vom 19.01.2023 aus der Bergaufsicht entlassen.
- Die Hinweise zur Wiedernutzbarmachung und Kompensation werden im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“, beachtet.

4.5. Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Pinnow hat den Feststellungsbeschluss am 23.01.2023 gefasst. Sämtliche Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet wurden.

4.6. Genehmigung

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat die von der Gemeindevertretung beschlossene 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 221) am 12.10.2023 genehmigt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Pinnow hat sich intensiv mit der Planung beschäftigt. Für die Photovoltaikanlagen als Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus wird gegenwärtig keine Alternative gesehen.

Pinnow,^{10.11.}..... 2023

.....
Günter Tiroux
Bürgermeister

